



Brüssel, den 16. Mai 2019
(OR. en)

9366/19

CT 54
ENFOPOL 254
COTER 67
JAI 531
COPEN 221

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8395/2/19 REV 2
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung der Radikalisierung in Haftanstalten und zum Umgang mit terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Straftätern nach der Haftentlassung – Annahme

1. Am 9. Januar 2019 übermittelte der Vorsitz einen Fragebogen zu den Strategien zur Prävention und Bekämpfung der Radikalisierung in Haftanstalten (CM 1068/19), um einen Überblick über die bestehenden Politiken und Strategien der Mitgliedstaaten sowie über die einschlägigen Unterstützungsmaßnahmen und Herausforderungen, die eine effiziente Reaktion erfordern, zu erstellen und damit eine Sammlung bewährter Verfahren zu schaffen.
2. Der beigelegte Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung der Radikalisierung in Haftanstalten und zum Umgang mit terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Straftätern nach der Haftentlassung beruht auf den Antworten der Mitgliedstaaten auf den Fragebogen, auf den Diskussionen während der Sitzungen der Gruppe "Terrorismus" vom 19. März, 16. April und 7. Mai 2019 sowie auf den schriftlichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, die in der Anlage enthaltene Einigung über den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung der Radikalisierung in Haftanstalten und zum Umgang mit terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Straftätern nach der Haftentlassung zu bestätigen und sie dem Rat zur Annahme vorzulegen.
-

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zur Prävention und Bekämpfung der Radikalisierung in Haftanstalten und zum Umgang mit terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Straftätern nach der Haftentlassung

UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass die Bekämpfung des Terrorismus auf der Tagesordnung des Rates hohe Priorität hat,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG dessen, dass der Europäische Rat im Oktober 2018 Maßnahmen zur Stärkung der Fähigkeit, unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte Radikalisierung und Terrorismus vorzubeugen und wirksam darauf zu reagieren, gefordert hat,

IN ANBETRACHT dessen, dass die zu Terrorismus und gewaltbareitem Extremismus führende Radikalisierung in allen ihren Formen weiterhin bedeutende Herausforderungen mit sich bringt, die das Zusammenwirken mehrerer Stellen – zunächst in den Mitgliedstaaten, dann auf EU-Ebene und schließlich in prioritären Nachbarregionen – erfordert,

UNTER BETONUNG der besonderen Bedeutung und Dringlichkeit wirksamer Maßnahmen für den Umgang mit terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Straftätern zur Verhinderung der Radikalisierung in Haftanstalten und zur Durchführung von Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsstrategien unter Berücksichtigung des Risikos, das von der wachsenden Zahl von terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Straftätern oder von Straftätern ausgeht, die sich während ihrer Haftzeit radikalisiert haben, sowie des Umstands, dass eine Reihe dieser Straftäter in den nächsten beiden Jahren aus der Haft entlassen wird, worauf in der EU-Bedrohungsanalyse im Bereich der Terrorismusbekämpfung hingewiesen wurde,

ERFREUT ÜBER die gemeinsamen Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Bereich, insbesondere den Abschlussbericht der hochrangigen Expertengruppe der Kommission zum Thema Radikalisierung (HLCEG-R), die Einsetzung des Lenkungsausschusses zum Thema Radikalisierung und die strategischen Leitlinien für ein koordiniertes Vorgehen der EU zur Prävention von Radikalisierung für das Jahr 2019, in denen darauf hingewiesen wird, dass der Umgang mit terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Straftätern und die Prävention der Radikalisierung in Haftanstalten nach wie vor große Herausforderungen in der gesamten EU darstellen, und in denen empfohlen wird, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Entwicklung, Umsetzung und Bewertung von Risikobewertungsinstrumenten und Ausstiegsprogrammen zu stärken, um eine gezielte und wirksame Resozialisierung und Wiedereingliederung für terroristische und gewaltbereite extremistische Straftäter zu ermöglichen,

ERFREUT ÜBER die Initiative der Mitgliedstaaten in Bezug auf Präventionsarbeit in Haftanstalten sowie Resozialisierung und Wiedereingliederung im Rahmen des projektbezogenen Ansatzes, der aufgrund einer der Empfehlungen der HLCEG-R eingeführt wurde,

IN ANBETRACHT dessen, dass in den Schlussfolgerungen des Berichts des EP-Sonderausschusses Terrorismus auch hervorgehoben wird, dass die zunehmenden Herausforderungen durch die Radikalisierung in Haftanstalten angegangen und wirksamere Maßnahmen in diesem Bereich entwickelt und umgesetzt werden müssen,

UNTER WÜRDIGUNG der in diesem Bereich vom Exzellenzzentrum des Aufklärungsnetzwerks gegen Radikalisierung (RAN) – einer wichtigen Plattform für den Austausch bewährter Verfahren zwischen Rechtspraktikern und für den Aufbau von Wissen in diesem speziellen Bereich – geleisteten Arbeit,

UNTER HINWEIS insbesondere AUF

- die am 20. November 2015 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten zur Verstärkung des strafrechtlichen Vorgehens gegen zu Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus führende Radikalisierung¹, insbesondere die Schlussfolgerungen zu Haftstrafen, Resozialisierung und Wiedereingliederung sowie Fortbildung,
- die überarbeiteten Leitlinien für die Strategie der EU zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus vom 30. Juni 2017²,
- die Schlussfolgerungen der Konferenz vom 27. Februar 2018 über die Radikalisierung in Haftanstalten, die von der Kommission gemeinsam mit dem bulgarischen Vorsitz veranstaltet wurde (Bestandsaufnahme der in diesem Bereich seit 2015 geleisteten Arbeit),
- die während des Mittagessens am 9. März 2018 geführte Aussprache der Justizminister über die Radikalisierung in Haftanstalten vom 9. März 2018,
- den im Oktober 2018 unterzeichneten Gemeinsamen Aktionsplan EU-Westbalkan zur Terrorismusbekämpfung

¹ Dok. 14419/15.

² Dok. 10855/17.

verfährt **DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION** wie folgt: Er

IST SICH des potenziellen Risikos für die europäischen Bürgerinnen und Bürger BEWUSST, das mit terroristischen Handlungen verbunden ist, die von terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Straftätern und/oder von Einzelpersonen, die sich während ihrer Haftzeit in Haftanstalten radikalisiert haben, angeregt, organisiert, gefördert oder begangen werden könnten;

ERKENNT AN, dass die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Maßnahmen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene kontinuierlich verbessert werden müssen und dass die am besten geeigneten Instrumente entwickelt werden müssen, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Radikalisierung in Haftanstalten effizient anzugehen;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

- Sondermaßnahmen für den Umgang mit terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Straftätern und mit Straftätern, bei denen die Einschätzung getroffen wurde, dass das Risiko einer Radikalisierung während ihrer Haftzeit in Haftanstalten besteht, weiterzuentwickeln, wobei auch Möglichkeiten für einen Informationsaustausch zwischen mehreren Stellen unter besonderer Berücksichtigung der Resozialisierung, der Wiedereingliederung und des Risikomanagements für die Zeit nach der Haftentlassung einzuschließen wären;
- die einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und gegebenenfalls die Empfehlungen der hochrangigen Expertengruppe zum Thema Radikalisierung umzusetzen;
- die bewährten Verfahren bei der Bekämpfung der Radikalisierung in Haftanstalten, wie sie bei der breit angelegten Konsultation durch den Vorsitz ermittelt wurden und in der Anlage eingehend dargelegt sind, – sofern erforderlich und angemessen – bestmöglich zu nutzen;
- zu erwägen, sich dem Europäischen Netz der Fortbildungsakademien der Justizvollzugsanstalten (EPTA) anzuschließen, und zur Teilnahme an dem laufenden Programm zum Aufbau dieses Netzes, das über das Programm "Justiz" kofinanziert wird, zu ermutigen;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

- die Arbeit der Mitgliedstaaten zu unterstützen (auch durch die verfügbaren Finanzinstrumente wie den Fonds für die innere Sicherheit – Polizei und das Programm "Justiz"), um die Instrumente und Verfahren für das Risikomanagement weiterzuentwickeln, Schulungsprogramme für die betreffenden Fachkräfte und Rechtspraktiker (Personal der Haftanstalten, Bewährungshelfer, Justizpersonal usw.) sowie Deradikalisierungs-, Ausstiegs- und Resozialisierungsprogramme für terroristische und gewaltbereite extremistische Straftäter während der Haftzeit und der Resozialisierung durchzuführen und Instrumente zur sozialen Wiedereingliederung nach der Haftentlassung einzusetzen;
- den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren sowie der bei der dynamischen Arbeit der verschiedenen Initiativen in diesem Bereich gewonnenen Erkenntnisse weiter zu fördern und dabei die Netzwerke der Mitgliedstaaten und der Rechtspraktiker in den verschiedenen einschlägigen Tätigkeitsbereichen, wie etwa EuroPris, die Europäische Organisation für Bewährungshilfe (CEP) und das RAN, einzubeziehen;
- weiterhin zum Aufbau fundierter Kenntnisse, evidenzbasierter Forschung und praktischer Leitlinien auf EU-Ebene zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der wirksamen Bekämpfung der Radikalisierung in Haftanstalten und bei der sozialen Wiedereingliederung von terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Straftätern und/oder von in Haftanstalten radikalisierten Straftätern beizutragen;
- die Arbeit von Drittländern und Partnern – insbesondere Nachbarregionen wie der Westbalkan, die MENA-Region (Naher Osten und Nordafrika) und die Sahelzone – weiterhin zu unterstützen, um die Radikalisierung in Haftanstalten zu verhindern und Deradikalisierungs- und Ausstiegsprogramme während der Haftzeit sowie Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme nach der Haftentlassung einzuführen;
- die Ergebnisse der vom rumänischen Vorsitz durchgeführten Konsultation in die künftigen Arbeiten in Bezug auf den Umgang mit terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Straftätern sowie die Radikalisierung in Haftanstalten aufzunehmen und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einschlägiger Verfahren und Maßnahmen zu unterstützen;
- zusammen mit den Mitgliedstaaten im Lenkungsausschuss zum Thema Radikalisierung die erzielten Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

BEWÄHRTE VERFAHREN zur Bekämpfung der Radikalisierung in Haftanstalten und zum Umgang mit terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Straftätern nach der Haftentlassung

Allgemeiner Rahmen

Um sicherzustellen, dass die Arbeit der auf nationaler und europäischer Ebene beteiligten institutionellen und gesellschaftlichen Akteure kohärent und koordiniert erfolgt, bedarf es eines multidisziplinären Ansatzes, bei dem die verschiedenen Dimensionen des Prozesses – Prävention, Sanktionen/Freiheitsstrafen, Resozialisierung und Wiedereingliederung – berücksichtigt werden.

Effiziente nationale Koordinierungs- und Kooperationsstrategien unter Einbindung der relevanten Akteure könnten die frühzeitige Erkennung von Radikalisierung und Rekrutierung in Haftanstalten und die Entwicklung geeigneter Maßnahmen erleichtern. Dazu könnten der zügige Austausch von Informationen (unter Einbeziehung dienststellen-/agenturübergreifender Netze und Arbeitsgruppen), schriftliche Anweisungen und Strategien und/oder Fachschulungen und Leitlinien gehören.

Die Maßnahmen könnten kontinuierlich angepasst und aktualisiert werden, um der sich in ständiger Entwicklung begriffenen Art der Herausforderung aufgrund von Veränderungen im radikalen oder extremistischen Milieu Rechnung zu tragen.

Spezialisierte und multidisziplinäre Einheiten, die für die Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus und der Radikalisierung in Haftanstalten zuständig sind, könnten ein effizientes Instrument sein, um – in Partnerschaft mit anderen Akteuren, von denen einige auf lokaler Ebene angesiedelt sind – die Identifizierung, die Deradikalisierung, den Ausstieg und die soziale Wiedereingliederung radikalisierten Personen zu bewerkstelligen und zu versuchen, der Radikalisierung vorzubeugen.

Es könnte eine Bewertung durchgeführt werden, um zu bestimmen, ob spezielle Programme entwickelt werden müssen, um auf die besonderen Bedürfnisse und Merkmale weiblicher terroristischer oder gewaltbereiter extremistischer Straftäter einzugehen.

Besondere Sorgfalt ist bei jugendlichen Straftätern geboten, die nicht nur als Täter oder mögliche Bedrohungen zu betrachten sind, sondern auch – je nach Alter und Stufe der persönlichen Entwicklung – als Opfer, unter uneingeschränkter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften der EU zur Jugendhaft.

Fortbildung

Umfassende Fortbildungsprogramme für Strafvollzugspersonal und Bewährungshelfer – einschließlich spezieller Module zur Sensibilisierung und Radikalisierungsprävention während der Grundausbildung – könnten entwickelt und insbesondere in den Haftanstalten durchgeführt werden, in denen Häftlinge mit einer terroristischen oder radikalen Vorgeschichte untergebracht sind.

Die Programme könnten sich darauf konzentrieren, die Kenntnisse des Personals über gewaltbereiten Extremismus, Radikalisierungserscheinungen und extremistische Ideologien zu verbessern (einschließlich Methoden zur Erkennung früher Anzeichen von radikalisiertem Verhalten und zur Vermittlung alternativer Narrative), oder darauf, spezifische Präventionsmaßnahmen umzusetzen, die sich an junge und schutzbedürftige Häftlinge mit erheblichen Risikofaktoren richten. Das Personal sollte daher in der Lage sein, sich mit dem Wissen und den Instrumenten auszustatten, um die Herausforderungen, mit denen es bei der normalen Interaktion mit den Häftlingen konfrontiert ist, zu bewältigen, wodurch seine Fähigkeiten zur situationsbezogenen Reaktion weiterentwickelt werden und seine Arbeit mit gewaltbereiten Häftlingen erleichtert wird. Die Fortbildung sollte auf die Bedürfnisse der verschiedenen Arten von Bediensteten und ihre spezifischen Zuständigkeiten zugeschnitten sein.

Ein Instrumentarium zur Unterstützung des Strafvollzugspersonals und der Bewährungshelfer bei der konstruktiven Arbeit mit Häftlingen, die möglicherweise einer Radikalisierung ausgesetzt sind, könnte nützlich sein.

Schulungstätigkeiten, die von den EU-Agenturen (z. B. CEPOL) oder den betreffenden EU-Netzen (z. B. RAN, CEP, EuroPris und EPTA) ausgerichtet oder über EU-finanzierte Projekte erleichtert werden (z. B. DERAD), sind hierbei von Nutzen. Nützlich sind auch Handbücher, Leitfäden und andere Arten von Unterstützungsmaterial.

Schulungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte auf nationaler Ebene zum Thema Radikalisierung könnten als Folgemaßnahme zum EU-weiten Testen von Ausbildungsmodulen durch das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) gefördert werden.

HAFT

Regelung

Die Haftregelung für die für terroristische Straftaten verurteilten Einzelpersonen wird üblicherweise auf Einzelfallgrundlage nach einer ersten Risikobewertung beschlossen. Allerdings könnten erforderlichenfalls besondere (allgemeine oder an den Einzelfall angepasste) Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich der Trennung von anderen Häftlingen, ergriffen werden.

Eine erste Risikobewertung könnte durchgeführt werden, um die angemessene Haftregelung für jeden einzelnen Häftling festzulegen.

Das Risiko der Radikalisierung und die potenzielle Bedrohung der Sicherheit anderer Häftlinge könnte von einem Team von Spezialisten – nämlich Strafvollzugspersonal und Fachkräften (einschließlich Psychologen oder Psychiater) – bewertet werden. Für die extremsten Fälle könnte ein gesonderter Trakt in Hochsicherheitshaftanstalten eingerichtet werden.

Eine alternative Lösung ist die gestreute Verteilung der radikalisierten Einzelpersonen in der allgemeinen Population der Haftanstalt, wobei diese Personen jedoch keinen unmittelbaren Kontakt zu schutzbedürftigen Häftlingen oder untereinander haben dürfen, damit sie an der Verbreitung gewaltbejahender extremistischer Ansichten und/oder an der Bildung von Netzwerken gehindert werden.

Bewertung der potenziellen Risiken

Spezialisiertes Personal – Personen, die geschult sind, um interkulturelle Unterschiede festzustellen und Anzeichen von Radikalisierung zu erkennen –, die zur Beobachtung von Verhaltensweisen und Zugehörigkeiten von Häftlingen eingesetzt werden, haben sich als ein effizientes Mittel zur Ermittlung von Quellen und Förderern der Radikalisierung erwiesen. Diese Bediensteten könnten auch regelmäßig mit anderen relevanten Parteien Informationen austauschen, unter anderem mit anderem Strafvollzugspersonal, Strafvollzugsdiensten und Bewährungshelfern sowie anderen zuständigen Behörden.

Professionelle Risikobewertungsinstrumente (z. B. VERA-2R und ERG 22), die an die Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedstaaten angepasst sind, können genutzt werden, um ein angemessenes Risikomanagement zu ermöglichen, um das Verständnis und das Vertrauen unter den an vorderster Front tätigen Bediensteten und Entscheidungsträgern, die mit terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Straftätern befasst sind, zu fördern und um wirksame gezielte Maßnahmen zu erleichtern und zu steuern.

Eine wirksame Bewertung auf der Grundlage klarer und operativer Indikatoren könnte beispielsweise drei Dimensionen der Radikalisierung berücksichtigen:

1. Stärke des Bekenntnisses einer Einzelperson zu einer radikalen Ideologie,
2. Grad der daraus resultierenden Gewaltbereitschaft und
3. Grad ihrer Fähigkeit, Schaden anzurichten.

Die Verwaltung der Haftanstalt könnte – in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden, einschließlich der Justizbehörden und der Sicherheitsdienste – regelmäßig Risikobewertungen durchführen, um das von radikalisierten Häftlingen ausgehende Risiko zu beurteilen. Dies könnte zu Beginn, während und/oder kurz vor Ende der Haftzeit dieser Einzelpersonen erfolgen. Dazu könnten Folgeberichte vor der Haftentlassung erstellt werden, in denen die während der Haftzeit gesammelten Informationen zusammengefasst und dann an die an den Programmen nach der Haftentlassung beteiligten Parteien übermittelt werden.

Informationsaustausch

Hinreichend geeignete Fachkräfte (oder Strukturen) innerhalb des Strafvollzugssystems könnten mit der Sammlung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über die Radikalisierung in Haftanstalten unter strikter Einhaltung der Datenschutzvorschriften und des Grundsatzes "Kenntnis nur, wenn nötig" betraut werden.

Die Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den einschlägigen Akteuren (Strafvollzugs- und Bewährungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden und andere zuständige Behörden) könnte den Austausch von Informationen und Fachwissen, spezielle Sitzungen und die Benennung von Fachgruppen oder Task-Forces umfassen, um bestimmte Fälle zu erörtern, bei denen ein Risiko des gewaltbereiten Extremismus gegeben ist und/oder in denen Schwachstellen offenbar wurden.

Deradikalisierungs-, Ausstiegs- und Resozialisierungsprogramme

Im Einzelfall könnten Maßnahmen umgesetzt werden, mit denen Häftlinge dazu ermutigt werden, von Aktivitäten des gewaltbereiten Extremismus Abstand zu nehmen. Das Personal sollte konstruktiv in einen Dialog mit Häftlingen eintreten, die eine Neigung zu gewaltbejahenden extremistischen Ideen zeigen. Teams aus Psychologen, Erziehern usw. könnten Hilfe und Unterstützung für die im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe tätigen Fachkräfte leisten.

Die Deradikalisierungs-, Ausstiegs- und Resozialisierungsprogramme könnten sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken:

- Entwicklung der sozialen Kompetenzen und der Kommunikationsfähigkeiten der Häftlinge;
- Vermittlung allgemeiner und beruflicher Bildung für die Häftlinge, um ihre Integration nach der Haftentlassung zu unterstützen;
- kognitive Verhaltensschulung (z. B. zur Änderung einer impulsiven und egozentrischen Denkweise);
- Beratung, Therapieerteilung und Resozialisierung (z. B. Behandlung bei Drogenmissbrauch oder bei gewalttätigem oder kriminellen Verhalten);
- Einbindung in kulturelle, soziale und sportliche Veranstaltungen;
- Ermutigung der Häftlinge zur Meidung von Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen.

Es könnten messbare Leistungsindikatoren festgelegt werden, um die Wirksamkeit der Deradikalisierungs-, Ausstiegs- und Resozialisierungsprogramme zu bewerten.

Religiöse Vertreter, die den Häftlingen geistlichen Beistand leisten, spielen eine wichtige Rolle bei der Vermittlung eines Gegennarrativs zu gewaltbejahenden religiösen Ideologien. Sie können die Weltanschauung und die theologischen Auslegungen eines gewaltbereiten extremistischen Straftäters verstehen und erforderlichenfalls kritisch hinterfragen. Unterstützung für religiöse Vertreter – wie etwa Fachschulungen – könnte bereitgestellt werden, wobei der Schwerpunkt auf konstruktiver Kommunikation und auf alternativen Narrativen liegen sollte. Um jedes Risiko einer weiteren Radikalisierung von Häftlingen zu vermeiden, könnten die religiösen Vertreter, die den Dialog mit ihnen führen – und gelegentlich auch von den Haftanstalten eingestellt werden –, einer gründlichen Überprüfung und einem Auswahlverfahren unterzogen werden, bevor sie gemäß den nationalen Rechtsvorschriften ernannt werden.

Nichtstaatliche Organisationen und Sozialarbeiter könnten zur Deradikalisierung und zum Ausstieg der Häftlinge beitragen und beides unterstützen. Es könnten Partnerschaften mit Freiwilligen oder anderen nichtstaatlichen Stellen aufgebaut werden, um die sozialen Netzwerke der Häftlinge zu erweitern.

NACH DER HAFTENTLASSUNG

Resozialisierung und Wiedereingliederung

Psychologische Betreuung, Beratung, allgemeine und berufliche Bildung sowie Unterstützung sind sämtlich ausschlaggebend für die erfolgreiche berufliche und soziale Wiedereingliederung von Einzelpersonen, die vor oder während ihrer Haftzeit möglicherweise einer Radikalisierung ausgesetzt waren.

Ein Ansatz des Zusammenwirkens mehrerer Stellen – der Bewährungshelfer, lokale Behörden, Sozialarbeiter und nichtstaatliche Organisationen sowie gegebenenfalls religiöse Vertreter einbeziehen könnte – ist entscheidend dafür, dass ehemalige Häftlinge erfolgreich wiederingegliedert und davon abgehalten werden, sich erneut an radikalen oder gewalttätigen extremistischen Aktivitäten zu beteiligen.

Es könnten Programme zur Erleichterung der Resozialisierung und der sozialen Wiedereingliederung terroristischer und gewaltbereiter extremistischer Straftäter entwickelt werden.

Überwachung und Informationsaustausch

Der Informationsaustausch auf nationaler Ebene zwischen Haftanstalten, Bewährungshelfern und Sicherheitspartnern einerseits und sozialen und lokalen Partnern andererseits muss erleichtert werden, um wirksame Wiedereingliederungsprogramme und Überwachungsregelungen einzuführen und das Rückfallrisiko zu verringern.

Die weitere Überwachung radikalisierte Einzelpersonen, bei denen auf der Grundlage einer Risikobewertung davon ausgegangen wird, dass sie nach der Haftentlassung eine fortdauernde Bedrohung darstellen, könnte auf Einzelfallgrundlage im Einklang mit dem nationalen Recht und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Grundrechte der betroffenen Person sichergestellt werden.

Maßnahmen nach der Haftentlassung könnten auch nützlich sein, um zu verhindern, dass Terroristen oder gewaltbereite extremistische Straftäter oder während ihrer Haftzeit radikalisierte Straftäter sich nach der Haftentlassung auf extremistische Aktivitäten einlassen.

Der Austausch strategischer Informationen auf EU-Ebene über die Radikalisierung in Haftanstalten könnte weiter ausgebaut werden.

Darüber hinaus könnte der Informationsaustausch über radikalisierte Häftlinge zwischen den EU-Mitgliedstaaten (und gegebenenfalls ihren Herkunfts-/Wohnsitzstaaten) auf bi- oder multilateraler Grundlage in dem nach nationalem Recht zulässigen Umfang ein wertvolles Instrument sein, wenn beispielsweise die ausgetauschten Informationen die Rückkehr oder Reisen ehemaliger Häftlinge in verschiedene Mitgliedstaaten betreffen. Eine verbesserte Nutzung der bestehenden Informationssysteme (einschließlich des Schengener Informationssystems) könnte sich als vorteilhaft erweisen.